

**Lesefassung der Satzung der Gemeinde Zarpen, Kreis Stormarn,  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der  
Mitgliedschaft im Gewässerpflegeverband Heilsau**

Stand: 18. März 2002, 2. Änderung

---

**Satzung  
der Gemeinde Zarpen, Kreis Stormarn,  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten  
der Mitgliedschaft im Gewässerpflegeverband Heilsau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 42 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zarpen am 18. März 2002 für das Gebiet der Gemeinde Zarpen folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Zarpen ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) Heilsau. Zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt sie Benutzungsgebühren.

**§ 2  
Gebührenfähiger Aufwand**

Zum gebührenfähigen Aufwand gehören die Beiträge, die der Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) Heilsau von der Gemeinde auf der Grundlage seiner Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhebt.

**§ 3  
Gebührengegenstand**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (Unterhaltungsverband) Heilsau liegen.

**§ 4  
Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

**§ 5  
Gebührenbefreiung**

Zu den Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) Heilsau entstehen, werden Gebührenpflichtige (§ 4) nicht herangezogen, die für die Kosten, die dem Wasser- und Bodenverband Heilsau durch die Unterhal-

tung von natürlich fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung entstehen, an den Verband selbst Beiträge oder Gebühren zu leisten haben.

## **§ 6 Gebührenmaßstab**

Der auf die Gebührenpflichtigen entfallende Aufwand wird nach Gebühreneinheiten nach Maßgabe des § 7 verteilt.

## **§ 7 Gebühreneinheit**

- 1) Gebühreneinheit ist ein halber Hektar.
- 2) Flächen unter 5.000 m<sup>2</sup> zählen als ein halber Hektar, ansonsten werden die Flächen auf halbe Hektar abgerundet.
- 3) Die Höhe der Gebühr entspricht der Höhe der Beitragseinheit, die jährlich durch Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Gewässerpflegeverbandes Heilsau neu festgesetzt wird.

## **§ 8 Gebührenbescheid**

Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, der auch für mehrere Jahre gelten kann.

## **§ 9 Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühr gemeinsam mit anderen Abgaben in einem zusammengefassten Bescheid zu erheben. Es gilt dann der in diesem Bescheid festgesetzte Zahlungstermin.

## **§ 10 Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren**

Es gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 a Datenschutz**

1. Personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.

2. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig, die der Gemeinde aus den Grundbüchern und den Unterlagen des Katasteramtes bekannt geworden sind.
3. Die Gemeinde bzw. das Amt Nordstormarn darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde bzw. das Amt Nordstormarn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 2 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungsregelungen außer Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Zarpen, den 18. März 2002

Der Bürgermeister  
gez. von Allwörden